

<p>§ 132 <i>Besondere Gebäudeabstände</i></p> <p>¹ Bei Kleinbauten beträgt der minimale Gebäudeabstand 4 m.</p> <p>² Bauten, die eine Gesamthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten, haben in der Regel keinen Gebäudeabstand einzuhalten.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Diese Bestimmung regelt den Gebäudeabstand für Kleinbauten. Die Definition der Kleinbaute in Absatz 1 findet sich in § 112a Absatz 2c PBG. In Absatz 2 besteht der frühere Vorbehalt hinsichtlich der Sicherheit der Bauten nicht mehr, da nicht ersichtlich ist, weshalb bei Kleinbauten, die ja nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, erhöhte Gefahren bestehen sollten. Ohnehin ist die Sicherheit der Bauten im Rahmen jedes Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Im Weiteren ist - neben der höchstzulässigen Grundfläche von 10 m² - auf eine zusätzliche Begrenzung der Fassadenlänge verzichtet worden (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 50, in: KR 2013, S. 570).</p> <p>► Der Regierungsrat setzt § 132 gemeindeweise in Kraft (vgl. Anhang PBG).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	<p>– 8 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen und Böschungen (§ 126 Abs. 1 PBG)</p> <p>https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/Skizzen_Baubegriffe_Messweisen.pdf?la=de-CH</p>
<i>Muster BZR</i>	–